

2. Zweiter Klagegrund: Die angefochtene Entscheidung, die Forderung der Klägerinnen nach Schadensersatz zurückzuweisen, sei rechtsfehlerhaft, da sie auf Art. 85a Abs. 2 der Verordnung Nr. 2342/2002 der Kommission beruhe, während (i) die Verordnung Nr. 2342/2002 zur maßgeblichen Zeit nicht anwendbar gewesen sei und (ii) die Einhaltung von Art. 90 der Verordnung Nr. 1268/2012 (und entsprechend von Art. 85a Abs. 2 der Verordnung Nr. 2342/2002 der Kommission) die Kommission nicht von ihrer Verpflichtung entbinde, Verzugszinsen gemäß Art. 266 Abs. 1 AEUV zu zahlen.

Klage, eingereicht am 4. Juni 2021 — TA/Parlament

(Rechtssache T-314/21)

(2021/C 289/67)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: TA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Casado García-Hirschfeld)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig zu erklären;
- den Beurteilungsbericht der Klägerin für den Zeitraum 2019 aufzuheben und, soweit erforderlich, die Entscheidung vom 29. März 2021 von Herrn Welle über die Beschwerde im Sinne von Art. 90 Abs. 2 des Statuts aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Es liege ein Verstoß gegen Art. 43 des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut), Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 11 der internen Vorschriften zur Anwendung der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 43 des Statuts sowie ein Verstoß gegen Art. 15 Abs. 2 und Art. 87 Abs. 1 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union vor. Die Beurteilenden hätten die genannten Bestimmungen dadurch verkannt, dass sie das Fehlen von Zielvorgaben für das Jahr 2019 nicht berücksichtigt hätten.
2. Der Sachverhalt sei materiell unrichtig, was zu einem offensichtlichen Beurteilungsfehler führe.

Klage, eingereicht am 4. Juni 2021 — Laboratorios Ern / EUIPO — Nordesta (APIAL)

(Rechtssache T-315/21)

(2021/C 289/68)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Laboratorios Ern, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin I. Miralles Llorca)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Nordesta GmbH (München, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Antragstellerin: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke APIAL — Anmeldung Nr. 17 958 998

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. März 2021 in der Sache R 1560/2020-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Eintragung der Unionswortmarke 17 958 998 APIAL für alle Waren der Klassen 3, 4 und 5 zurückzuweisen;
- dem EUIPO und der Nordesta GmbH, falls diese dem Rechtsstreit als Streithelferin beitreten sollte, die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

**Klage, eingereicht am 6. Juni 2021 — Worldwide Machinery/EUIPO — Scaip
(SUPERIOR MANUFACTURING)**

(Rechtssache T-316/21)

(2021/C 289/69)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Worldwide Machinery Ltd (Channelview, Texas, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Woltering)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Scaip SpA (Parma, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „SUPERIOR MANUFACTURING“— Unionsmarke Nr. 11 385 333

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. März 2021 in der Sache R 873/2020-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung in vollem Umfang und die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 12. März 2020 im [Löschungsverfahren] Nr. 28 762 C aufzuheben, soweit der Antrag auf Erklärung des Verfalls der Unionsmarke (Nr. 11 385 333) zurückgewiesen wurde;